

Vereinsatzung

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Interessenverein der Ortsfeuerwehr Beuna e.V.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist der Merseburger Ortsteil Beuna.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt das Ziel:
 - die Interessen der Ortsfeuerwehr Beuna zu schützen und zu bewahren,
 - die Jugendarbeit der Ortsfeuerwehr Beuna zu unterstützen und zu fördern,
 - die Motivation der Kameraden im aktiven Dienst der Ortsfeuerwehr Beuna zu fördern,
 - die Senioren der Ortsfeuerwehr Beuna zu unterstützen und zu betreuen,
 - Die Geschichte des Brandschutzes im Ortsteil Beuna zu erforschen und zu dokumentieren,
 - die Öffentlichkeitsarbeit der Ortsfeuerwehr Beuna zu unterstützen und zu fördern,
 - Die Traditionen des Brandschutzwesens des Ortsteiles Beuna zu wahren und zu pflegen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung des Heimatgedankens und des traditionellen Brauchtums bei den Kameraden der Ortsfeuerwehr Beuna,
 - Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr Beuna,
 - Förderung der Jugendarbeit,
 - Unterstützung bei der Erkundung der geschichtlichen Wurzeln des Brandschutzes und der Geschichte des Ortsteils Beuna sowie deren Bedeutung für den Braunkohlebergbau im Geiseltal.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils geltenden Fassung. Er verwendet seine Mittel ausschließlich satzungsgemäße Zwecke entsprechend des §2 dieser Satzung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend §2 verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Des Weiteren dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Vereinszweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei der Auflösung des Vereins oder den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Interessen und Förderverein Wiederaufbau Kirche Beuna e.V., der es ausschließlich für die Förderung der Jugend des Ortsteil Beuna verwendet.

§ 4 Finanzen

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks stehen den Verein:
 - die Jahresbeiträge der Mitglieder,
 - einmalige Beiträge und Spenden,
 - Fördermittel,
 - und sonstige Einnahmenzur Verfügung.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht. Er wird auch durch wiederkehrende oder regelmäßige Leistungen nicht begründet.
3. Der Verein darf Vermögen vorübergehend ansammeln, wenn dies dem Zweck des Vereins entspricht.
4. Die Kosten der Satzung, der Registrierung, der Anmeldung und Eintragung des Vereins gehen zu Lasten des Vereins.
5. Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede Juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlich eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder der Ortsfeuerwehr Beuna sind, solange sie nicht schriftlich widersprechen, automatisch Mitglied im Interessenverein der Ortsfeuerwehr Beuna.
4. Mitglieder, welche juristische Personen sind, benennen einen Vertreter der die Angelegenheiten des Mitglieds im Verein verantwortlich wahrnimmt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mit zu arbeiten und ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tode des Mitglieds,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, zum Ende des Kalenderjahres,
 - dem Ende der Mitgliedschaft in der Ortsfeuerwehr Beuna, solange sie dem nicht schriftlich widersprechen.
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
7. Ein Mitglied, welches in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Vereinsbeschluss ist das Vereinsmitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben oder Persönlich gegen Unterschrift zuzustellen. Das Mitglied hat die Möglichkeit innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang, schriftlich Berufung beim Vorstand einzureichen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie sollte im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundlegenden Angelegenheiten des Vereins wie:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Beschlüsse zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - Festlegung der Mindesthöhe des Jahresbeitrages,
 - Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 6 Absatz 7,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 7,
 - Jahresveranstaltungsplan,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern die nicht Mitglied des Vorstandes sind, zur Prüfung der Jahresrechnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen:
 - Auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn das Interesse des Vereins dies erfordert,
 - Auf schriftlichen Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe und des Zwecks.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung von 4 Wochen einzuberufen. Die Einladung hat dabei schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Adresse zu erfolgen. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben. Ergänzungen zur Tagesordnung können die Mitglieder bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung auf Grund der Teilnahme nicht beschlussfähig, so ist die Mitgliederversammlung nach einer Wartezeit von einer Stunde ohne weitere Einhaltung der Ladungsfrist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.
7. Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister ,
 - und zwei Beisitzern.

Wobei der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister den geschäftsführenden Vorstand bilden
2. Die Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Wiederwahlen sind zulässig
4. Die Funktionsverteilung gem. § 10 Abschnitt 1 erfolgt durch die gewählten Vorstandsmitglieder durch Vorstandsbeschluss.
5. Endet während einer Wahlperiode das Amt des Vorsitzenden, so kann der stellvertretende Vorsitzende durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes für den Rest der Amtszeit zum Vorsitzenden gewählt werden.
6. Reduziert sich die Stärke des Vorstandes auf weniger als drei Mitglieder so sind Neuwahlen erforderlich.
7. Das Amt im Vorstand endet:
 - wenn das Mitglied die Vereinszugehörigkeit verliert,
 - wenn der gewählte aus einer juristischen Person gem. § 6 Abschnitt 4 ausscheidet, welche er vertritt,
 - wenn der gewählte sein Amt niederlegt,
 - wenn die Bestellung durch die Mitgliederversammlung widerrufen wird.

8. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen zu leiten und zu führen,
- die Einhaltung des satzungsmäßigen Zwecks zu garantieren,
- Beschlüsse der Mitgliederversammlungen umzusetzen,
- die Mitgliederversammlungen gem. § 9 Abschnitt 1 einzuberufen,
- für die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokolle zu führen,
- die Einhaltung des Haushaltsplanes sicherzustellen,
- Über die Neuaufnahme von Mitgliedern gem. § 6 Abschnitt 2 zu entscheiden.

9. Rechtsgeschäftlich, gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei einer der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sein muss. Der Verein kann einen juristischen Beistand oder Vertreter für die Abwicklung von Rechtsgeschäften berufen.

10. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Vorstandssitzungen sind mindestens vierteljährlich durchzuführen, im Übrigen aber nach Bedarf. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen über die Verwendung der durch die Beiträge aufkommenden Geldmittel und Sachspenden entsprechend den Vereinszwecken gem. § 2. Gegenstände welche aus den Geldmitteln des Vereins beschafft werden, bleiben Eigentum des Vereins.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 30.06. des Geschäftsjahres fällig und wird auf das Vereinskonto eingezahlt
2. Teilzahlungen sind nur auf schriftlichen Antrag und auf Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der satzungsmäßigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Interessen und Förderverein Wiederaufbau Kirche Beuna e.V. zur Verwendung gem. § 3 Abschnitt 6.

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 14
Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 20.05.2012 beschlossen worden.
2. Die Satzung tritt nach Eintragung des Interessenvereins ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.
3. Sollten Teile dieser Satzung außer Kraft treten, so ändert sich nichts an der Gültigkeit dieser Satzung.